

Präsident Braun: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und der Herr Referent Klinger wird die Güte haben, uns den Bericht über das Allerhöchste Decret, das Abtreten der Minister und Regierungscommissarien bei den Abstimmungen betreffend, vorzutragen.

Referent Abg. Klinger: Das Allerhöchste Decret lautet so:

Die in dem Entwurf der Verfassungsurkunde aufgenommene Vorschrift,

„daß die Mitglieder des Ministeriums und diejenigen Königlichen Commissarien, welche nicht selbst Mitglieder einer Kammer der Ständeversammlung wären, bei der Abstimmung in derselben abzutreten hätten“,

konnte die Erreichung des Zwecks, dieser Abstimmung dadurch, daß die Stimmen der einzelnen Mitglieder der Kammer der Regierung unbekannt blieben, um so mehr Freiheit zu gewähren, nur in der gleichzeitig §. 93 des Entwurfs ausgesprochenen Voraussetzung finden, daß die Sitzungen der Kammern nicht öffentlich wären.

Obgleich aber diese Voraussetzung sich nicht verwirklicht, vielmehr §. 135 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestimmt hat, daß die Sitzungen beider Kammern öffentlich sein sollen, so ist doch obige Vorschrift in nur gedachte Urkunde §. 134 übergegangen, wenn gleich mit der beschlossenen Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Grund des Austretens offenbar weggefallen war, so daß die Beibehaltung der darauf Bezug habenden Vorschrift nur in einem damaligen Uebersehen des Zusammenhanges zu suchen ist, in dem beiderlei Bestimmungen mit einander standen.

Nun hat man sich zwar, besage §. 96 und 139 des Entwurfs zur Landtagsordnung und der auf das Allerhöchste Decret vom 26. Februar 1833 erfolgten ständischen Erklärung vom 4. März desselben Jahres darüber vorläufig einverstanden, daß die fragliche Vorschrift nur auf den Fall der auf Namensaufruf erfolgenden mündlichen Abstimmung zu beziehen sei; es ist aber nicht zu verkennen, daß auch in diesem Falle bei öffentlichen Sitzungen der obgedachte Zweck des Abtretens der Königlichen Beauftragten unerreicht bleibt, da, auch ohne ihre Anwesenheit in der Kammer, von den Abstimmungen der einzelnen Mitglieder vollständige Kenntniß erlangt werden kann, so daß dieses Abtreten, wenigstens bei den öffentlichen Sitzungen, eben so zwecklos erscheint, als es nunmehr als unpassend für die gegenseitigen Verhältnisse sich darstellen dürfte, und selbst, namentlich bei oft hinter einander sich wiederholender derartiger Abstimmung, für den Geschäftsgang störend werden kann; wo hingegen es kein Bedenken haben würde, für die Abstimmungen durch den Namensaufruf in geheimer Sitzung bei der dießfalligen Vorschrift der Verfassungsurkunde und des Entwurfs zur Landtagsordnung §. 139 es bewenden zu lassen.

Demzufolge erachten es S. E. Königliche Majestät für zulässig und angemessen, die Bestimmung §. 134 der Verfassungsurkunde,

daß die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien — so viel letztere betrifft, wenn sie nicht selbst Mitglieder der Kammer sind — bei der Abstimmung abtreten,

dahin zu erläutern:

daß dieses Abtreten nur bei der Abstimmung durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattfinde.

Allerhöchst dieselben sehen daher der Zustimmung der getreuen Stände zu dieser Erläuterung entgegen und verbleiben ihnen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Johann Paul von Falkenstein.

Die erste Deputation hat darüber folgenden Bericht erstattet:

Der Zweck des oberwähnten Allerhöchsten Decrets ist dahin gerichtet, zu bestimmen:

- a) daß, sobald in öffentlichen Kammeritzungen Abstimmungen erfolgen, gleichviel, ob diese durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Namensaufruf bewirkt werden, die Herren Minister und Regierungscommissarien hinfünftig niemals mehr abzutreten haben;
- b) daß jedoch dieses Abtreten in dem einzigen Falle noch stattfinden solle, wenn die Abstimmung durch Namensaufruf in geheimer Sitzung geschehe.

Bevor die unterzeichnete Deputation, welcher über das vorgedachte Allerhöchste Decret die Berichterstattung übertragen worden ist, auf das Materielle des darin gestellten Antrags einget, wird es angemessen sein, auf die hierauf bezüglichen Vorgänge zurückzugehen.

Die Verfassungsurkunde enthält die Bestimmungen:

§. 134. Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien treten, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab.

Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von neuem aufgenommen werden.

§. 135. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

§. 137. Die näheren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

In Beziehung auf diese Paragraphen der Verfassungsurkunde fand man in der der Ständeversammlung von 1833 vorgelegten provisorischen Landtagsordnung folgende Sätze ausgesprochen:

§. 96. Bei der Abstimmung durch Aufruf der Namen treten die anwesenden Mitglieder des Gesamtministerii und die Königlichen Commissarien, wenn letztere nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, ab.

§. 139. Die Königlichen Beauftragten können auch den geheimen Sitzungen beiwohnen, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei jeder Abstimmung durch Aufruf der Namen ab.

In der von der zweiten Kammer am 25. Februar 1833 gehaltenen öffentlichen Sitzung behauptete jedoch dieselbe, daß die erwähnten §§. 96 und 139 der Landtagsordnung mit §. 134 der Verfassungsurkunde nicht in Einklang ständen, indem die Herren Minister und Regierungscommissarien nach dem Wortlaute des §. 134 der Verfassungsurkunde bei jeder Abstimmung ohne